

Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

I. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger, unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1** entnehmen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig.

II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9 000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt. Diese Tätigkeit muss in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe unter III. 1.) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bewerber hat der Kammer hierzu aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Fachkundebescheinigung aus.
- eine bestandene Abschlussprüfung zum "Speditionskaufmann", zum "Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Fachrichtung: Güterkraftverkehr)", eine Fortbildung zum "Verkehrsfachwirt", eine Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim, eine Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn, die Ausbildung muss vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden sein.
- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen zu je zwei Stunden und einem bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Teil. Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht

- Güterkraftverkehrsrecht
- Gewerberecht einschl. Gefahrgut- und Abfalltransportrecht sowie Recht der Beförderung lebender Tiere (Grundzüge)
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Bürgerliches Recht und Handelsrecht
- Steuerrecht, Autobahnnutzungsgebühr

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungsbedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen

- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere soweit sie Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

2. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich mittels des beiliegenden Anmeldebogens. Die Prüfung selbst gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Mit der Einladung zur Prüfung wird ein Gebührenbescheid übersandt. Die Prüfungsgebühr beträgt 215,00 €. Zahlen Sie bitte erst nach Erhalt dieses Bescheides. Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.

3. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt

Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

Lehr- und Übungsbücher

- Das Güterkraftverkehrsunternehmen: Fachwissen für Existenzgründer und zur IHK-Fachkundeprüfung, Loseblatt-Ausgabe (Band 1) und Trainingsbuch (Band 2), K. O. Storck-Verlag, Hamburg
- Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer? Verkehrs-Verlag J. Fischer, Düsseldorf
- Güterkraftverkehrsunternehmen - Prüfungstest. Verlag Heinrich Vogel, München
- Der Güterkraftverkehrsunternehmen - Leitfaden für die Sachkundeprüfung, Verlag Heinrich Vogel, München
- IHK-Prüfung Güterkraftverkehr, Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die komplexe Prüfung, Verkehrs-Verlag J. Fischer, Düsseldorf
- Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK – Fachrichtung Güterkraftverkehr
 - Lehrbuch
 - Fragenkatalog
 - Lösungsbuch
 Fahrzeugkostenrechnung, Verkehrsverlag HeMa, Bottrop

- Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer – Übungsfragen und Lösungen, Erfolgreich durch die Fachkundeprüfung, HUSS-VERLAG GmbH, München
- Fahrzeug-Kostenrechnung-Güterkraftverkehr Fachbuch & Kalkulationsprogramm auf CD, Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann
- ABC der Buchführung für Güterkraftverkehr und Spedition , Verlag Christina Mielentz, Nürnberg
- Der richtige Preis – Ein Kalkulationsleitfaden, Verlag Christina Mielentz, Nürnberg

Anschriften der Verkehrsverlage

- **Verkehrsverlag J. Fischer**, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211/99193-0
- **K. O. Storck Verlag**, Striepenweg 31, 21147 Hamburg, Tel. 0 40/79713-160 bzw. -161
- **Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag**, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 0180/5262618
- **Verkehrsverlag-HeMa**, Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel.: 02045/414480
- **Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann**, Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen, Tel.: 02361/9391112

Schulungsveranstalter

- **Bildungswerk des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.**, Bezirksgruppe Stade, Ottenbecker Damm 15, 21684 Stade, Tel.: 04141/510601
- **Bremerhavener Dienstleistungsgesellschaft mbH**, Eiswerkestraße 5, 27572 Bremerhaven, Tel.: 0471/3097761, Fax: 0471/3097763, E-Mail: info@bdg-nord.de
- **BILDUNGSWERK VERKEHRSGEWERBE NIEDERSACHSEN E.V.**, Lister Kirchweg 95, 30177 Hannover, Tel.: 0511/9626-300, Fax: 0511/666095
- **Verkehrsseminare.com., Marbs + Siemens GbR**, zertifizierte Bildungseinrichtung, Danziger Str. 5, 34317 Habichtswald, Tel.: 0800/0561561 (kostenlos), bundesweite Schulungen, www.verkehrsseminare.com
- **GBK Verkehrsseminare, Inh. Rudolf Keil**, Hauptstr. 21, 26197 Großkneten, Tel.: 04435/970859, www.gbk-unternehmensberatung.de
- **Fachschule Naumann, Seminare für Straßengüter- und Straßenpersonenkraftverkehr**, In der Stehle 36b, 53547 Kasbach-Ohlenberg, Tel.: 02644/4063334, Fax: 02644/4063216, Mobil: 0170/8722110, www.fachschule-naumann.de
- **IGS – Institut für Verkehrswirtschaft GmbH**, Wandalenweg 14, 20097 Hamburg, Tel.: 040/23855733, Fax: 040/22943240, www.igs-net.de
- **AVB–Seminare GmbH & Co. KG**, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 - 9099250, www.avb-seminare.de

- **Frank R. Bibow, Verkehrsseminare**, Dorfstr. 27 a, 26188 Edeweicht,
Tel.: 04486/938844 u. 6971, Fax: 04486/938845, www.verkehrsseminare.de
- **Verkehrsseminare-HeMa**, Ruhehorst 37, 46244 Bottrop,
Tel.: 02045/414480, www.verkehrsseminare-hema.de
- **Verkehrsseminare-HeMa, Fahrschule Jacobs**, Alter Postweg 125, 26133 Oldenburg,
Tel.: 0800/8080103, www.verkehrsseminare-hema.de
- **DIPPEL & HEROLD Verkehrsschule Inh. Volker Herold**, Spiekershäuser Str. 47, 34125 Kassel,
Tel.: 0561/8207472, Fax: 0561/5297879, www.verkehrsschule-kassel.de
- **Verkehrsausbildung Koschnig**, Karl-Liebnechtstr. 14, 04668 Grimma Nerchau,
Tel.: 034382/40329, Fax: 034382/40838, www.verkehrsausbildung-koschnig.de
- **verkehrsseminare marbs e.K.**, Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall,
Tel.: 0800 0561 561, www.verkehrsseminare.com
- **Hans-O. Siemers -qualifizierte Einzelschulungen-**, Drosselweg 6, 34260 Kaufungen,
Tel.: 05605/9289666, Fax: 05605/926956
- **GBK Inh. Rudolf Keil e. K. Ausbildungszentrum Güter- und Personenbeförderungsverkehr**,
Hauptstr. 21, 26197 Großenkneten,
Tel.: 04435/970859, Fax: 04435/970892, www.gbk-unternehmensberatung.eu
- **Quell-Bildungskonzepte GmbH**, Rudolf-Diesel-Straße 12, 21684 Stade,
Tel.: 04141/411980-13, Fax: 04141/411980-22, www.quell-gruppe.de
- **AKADEMIE 95 Inh. Ulrich Paetz**, Ernst-Abbe-Straße 2, 28816 Stuhr,
Tel.: 0421 80602660, Fax: 0421 80602630, www.akademie95.de
- **ABSV-HEMA UG**, Ruhehorst 37, 46244 Bottrop,
Tel.: 02045 414480, Fax: 02045 4144820, www.absv-hema.de
- **AZV Intensivkurse**, U. Hampel, Brandach 53, 86893 Lechbruck,
Tel. 0163-7151319, Mail: info@azv-info.de Homepage: WWW.azv-info.de

IV. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Der Rechtsrahmen des Gütertransports

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für

- die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
- die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird

- die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses,
- sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Ansprechpartner:

IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum
 Maraike Schuback
 Tel.: 04141/524-118
 E-Mail: maraike.schuback@stade.ihk.de